

Statuten

des Tierschutzvereins Interlaken-Oberhasli

I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

Name	Art. 1	Der Tierschutzverein Interlaken-Oberhasli, nachfolgend TSVI genannt, ist ein gemeinnütziger Verein von Tierfreunden in den Gemeinden des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli.
Sitz	Art. 2	Der TSVI hat seinen Sitz in Interlaken.
Zweck	Art. 3	<p>Der TSVI verfolgt den Zweck, den Schutz der Tiere durch vereinte Kräfte der Tierfreunde zu fördern. Jeder aus Unkenntnis, Unverstand, Leichtsin, Nachlässigkeit oder Arglist hervorgehenden Quälerei oder Misshandlung von Tieren soll entgegengetreten und in der Bevölkerung der Sinn für eine fachkundige, vernünftige und liebevolle Behandlung der Tiere geweckt werden.</p> <p>Dieser Zweck soll erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none">● Sachliche Aufklärung, gestützt auf geltendes Tierschutzrecht.● Erweckung und Pflege einer tierfreundlichen Gesinnung der Bevölkerung, namentlich auch der Schuljugend.● Belehrung über das Wesen, die Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse, die naturgemässe Bestimmung, die artgerechte Haltung, die Behandlung und Nutzung der Tiere.● Die Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen, Vorträgen und Besprechungen von Fragen des Tierschutzes in Verbindung mit landwirtschaftlichen, ornithologischen und kynologischen Vereinigungen.● Enge Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinden, der Polizei, der Fischereiaufsicht, der Wildhut und des Natur- und Umweltschutzes.● Mündliche oder schriftliche Ermahnungen oder gerichtliche Anzeigen von unsachgemässer Tierhaltung oder Tierquälerei, direkt oder im Einvernehmen mit den Polizeiorganen.
Neutralität	Art. 4	Der TSVI ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Haftung	Art. 5	Für die Verbindlichkeit des TSVI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft, Beiträge

Mitgliederkategorien	Art. 6	Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer zivilrechtlich mündig ist und sich verpflichtet, den Verein in seinen Bemühungen um den Tierschutz zu unterstützen.
----------------------	---------------	---

Jugendmitglieder	Art. 7	Mit Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten kann als Jugendmitglied aufgenommen werden, wer das 10. Altersjahr zurückgelegt hat. Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht
Ehrenmitglieder	Art. 8	Wer sich um den Verein oder den Tierschutz besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Aufnahme	Art. 9	Neue Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Jedem Mitglied sind die Statuten auszuhändigen.
Ausschluss	Art. 10	Ausschlüsse aus dem Verein erfolgen, a) wenn trotz Mahnung der Jahresbeitrag bis zur Hauptversammlung nicht bezahlt wird; b) wenn ein Mitglied den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder Handlungen begeht, die dem Verein zur Unehre oder zum Schaden gereichen.
Austritt	Art. 11	Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Jedes Mitglied ist bis zum Tage seines Austritts aus dem Verein beitragspflichtig.
Mittelbeschaffung	Art. 12	Der Verein beschafft sich die Mittel durch: - Mitgliederbeiträge - Beiträge von den Gemeinden - Spenden - Legate a) Der Verein erhebt einen ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 20.-. b) Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. c) Jugendmitglieder bezahlen einen Beitrag von Fr. 5.-. d) In begründeten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag erlassen.
Dachverbände	Art. 13	Der Verein kann Dachverbänden oder Vereinen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten.

III. Abstimmungen, Wahlen

Stimm- und Wahlberechtigung	Art. 14	Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
Abstimmungen und Wahlen	Art. 15	Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können von einem Drittel der stimm- und wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt werden.
Schriftliche Abstimmungen und Wahlen	Art. 15a	Der Vorstand kann anordnen, dass eine Hauptversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt wird und Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchgeführt werden. Über Geschäfte, die für den Verein besonders wichtig oder von grosser Tragweite sind, kann der Vorstand jederzeit eine schriftliche Abstimmung anordnen.

IV. Vereinsorgane

Vereinsorgane	Art. 16	Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren d) die Ausschüsse
Hauptversammlung	Art. 17	Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise alljährlich im ersten Semester statt. Ihr Zeitpunkt und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage im voraus schriftlich oder mittels Inserat im Amtsanzeiger bekanntzugeben.
Traktanden	Art. 18	In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen: - Protokoll der letzten Hauptversammlung - Jahresbericht - Mutationen - Jahresrechnung/Revisorenbericht - Voranschlag (Budget) - Wahlen - Ehrungen - Anträge - Statutenrevision - Fusion oder Auflösung des Vereins
a.o. HV	Art. 19	Der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.
Verfahren	Art. 20	Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz bei der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Statuten. Der Vorsitzende stimmt bei Abstimmungen und Wahlen mit. Bei Stimmengleichheit fällt er mit der zweiten Stimme den Stichtent-scheid. Bei schriftlichen Abstimmungen gemäss Art. 15a entsprechen die eingereichten Stimmzettel sinngemäss den anwesenden Stimmberechtigten.
Vorstand	Art. 21	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier sowie den Beisitzern, die mit Spezialfunktionen betraut werden können. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Wahlen	Art. 22	Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Treten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit zurück, so kann sich der Vorstand für die verbleibende Zeit aus Vereinsmitgliedern selbst ergänzen.
Amts-dauer	Art. 23	Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Zeichnungs-berechtigung	Art. 24	Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Aufgabe des Vorstandes	Art. 25	Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er stellt Pflichtenhefte auf und erlässt Weisungen und Reglemente.
Verfahren	Art. 26	Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz bei der Vorstandssitzung. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende mit der zweiten Stimme den Stichentscheid.
Rechnungsrevisoren	Art. 27	Die Hauptversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
	Art. 28	Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TSVI, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.
Ausschüsse	Art. 29	Der Vorstand kann Ausschüsse bezeichnen. Sie haben beratende Funktion und stehen jeweils unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes.

V. Statutenrevision

Statuten	Art. 30	Änderungen an den vorliegenden Statuten können die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung nur beschliessen, wenn ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste aufgenommen wurde und wenigstens zwei Drittel der Versammlungsteilnehmer den Antrag gutheissen.
----------	----------------	---

VI. Fusion und Auflösung des Vereins

Fusion und Auflösung des Vereins	Art. 31	Eine Fusion mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins muss von der Hauptversammlung oder durch schriftliche Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
----------------------------------	----------------	---

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Hauptversammlung vom 7. Juni 2011 einstimmig genehmigt und an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2022 mit einstimmigem Beschluss angepasst.

Interlaken, 22. Juni 2022

Gisela Hertig, Präsidentin



Michaela Hamberger, Vizepräsidentin

